

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Teilbeschäftigung;

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit/bfz – Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten: eine Reinigungskraft im „Handwerklichen Hilfsdienst“

Stadt Villach: Verkehrsplaner/in in der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde Millstatt, der Gemeinde Dellach im Gailtal, der Gemeinde Mühldorf

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Millstatt

Gefahrenzonenplan Gurk

### **Bezirkshauptmannschaften**

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Neuerlassung des Bebauungsplanes für die Wolfsberger Altstadt, Genehmigung;  
Widerruf zum Naturdenkmal

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Eigentumsübertragung

### **Stadtgemeinde Völkermarkt**

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Aufnahme Fremdmittel

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H: PHK Sanierung Sanitäranlage UG, 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1 – Sanitärinstallationen

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau  
Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatkurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatkurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Arztes/der Ärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Teilbeschäftigung

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. November 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dieter S a f r o n

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit / bfz – Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten

Eine Reinigungskraft im „Handwerklichen Hilfsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Pflichtschulabschluss; entsprechende berufliche Eignung; Kontaktbereitschaft zu behinderten Jugendlichen; Bereitschaft zu flexiblen Dienstzeiten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines BeziJahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 5. November 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrens-

schritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dieter S a f r o n

**Stadt Villach**  
**Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:  
Verkehrsplaner/in in der Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordiensten mindestens monatlich brutto € 2.756,27.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 11. Oktober 2018

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Franz V e l i k o g n e

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 17. Oktober 2018

54. Verordnung: Kärntner Vertragsschablonenverordnung

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-56-1/48-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

39/D4/2016 a) eine Teilfläche von 2.159 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 576/2, KG Ehrenthal, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 143 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 810/1, KG Ehrenthal, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-131-1/24-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 6. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 Teilflächen der Grundstücke 677/4 und 677/6, KG Kleinedling, im Ausmaß von 892 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 171/5, KG St. Stefan, im Ausmaß von 913 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 271/8, KG St. Marein, im Ausmaß von 77 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

11a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 674/3, KG Kleinedling, im Ausmaß von 572 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

11b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 674/3, KG Kleinedling, im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

14/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 156/2 und 89/1, KG Ritzing, im Ausmaß von 1.002 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Gewerbegebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

22/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 191/8, KG Priel, im Ausmaß von 343 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-26-1/11-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14a/2017 eine Teilfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 905/49, KG Ferlach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) und

14b/2017 eine Teilfläche von ca. 266 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. 905/49, KG Ferlach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-77-1/19-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2016 eine Teilfläche von rund 350 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 982/10, KG Matzelsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Gailtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-14-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Gailtal vom 26. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2017 eine Teilfläche von ca. 1.063 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1294/3, 1294/1 u. 1295, je KG Dellach in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1/2018 a) eine Teilfläche von ca. 15.282 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 3310, 3318, 3319, 3320, 3322, 3324, 3325, 3326, 3329, 3330, 3331, 3332, 3347, 3348, 3349, 3350, 3359, 3360, 3361, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 4.158 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 3310, 3318, 3319, 3320, 3322, 3324, 3325, 3326, 3329, 3330, 3331, 3347, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 726 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 3310, 3320, 3324, 3325, 3330, 3347, 3348, 3349, 3350, 3359, 3360, je KG Dellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 1.684 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 3318, 3320, 3321, je KG Dellach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von ca. 292 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 3358, KG Dellach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

f) eine Teilfläche von ca. 395 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 3358, KG Dellach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

g) eine Teilfläche von ca. 338 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 3097, 3308, 3321, 3346, 3347, je KG Dellach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühldorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-81-1/3-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 17. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2017 eine Teilfläche von ca. 6.581 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 749, KG Mühldorf, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Millstatt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-77-1/18-2018, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am 13. Juni 2018 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Orts-erweiterung Schwaigerschaft Süd – (1. Abänderung)“, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am 17. Dezember 2015, 7. Juli 2016 und 9. März 2017 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 5. September 2017, Zl. 03-Ro-77-1/15-2017, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Orts-erweiterung Schwaigerschaft Süd“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

### Gefahrenzonenplan Gurk

Der Gefahrenzonenplan für die Gurk in den Gemeinden Brückl, Völkermarkt, Poggersdorf, Magdalensberg, Klagenfurt, Ebenthal und Grafenstein im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung wird in der Zeit von Donnerstag den 18. Oktober 2018, bis Donnerstag den 15. November 2018, in den betroffenen Gemeinden und im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer 472, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen und allenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Oktober 2018

Für den Landeshauptmann:  
DI Ralph A n g e r e r

### Bezirkshauptmannschaften

#### Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2018, Zahl: WO3-BAU-1070/2018 (004/2018) den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg, am 12. Juli 2018, Zahl: 030-02-7017/2018, beschlossenen Bebauungsplan für die Wolfsberger Altstadt (Altstadtbebauungsplan) genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 2 und 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016

Wolfsberg, am 12. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Margot G u t s c h i

#### Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Gemäß § 30 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2017, wird kundgemacht, dass die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg mit Bescheid vom 6. September 2018, Zl.: WO3-NS-2898/2018 (006/2018), die Erklärung des Ahornhains zum Naturdenkmal, ursprünglich bestehend aus 7 Bergahorne, zwei Eschen und einer Bergulme auf den Grundstücken Nr. 742, 745 und 746, je KG Kamp, (nunmehr Grundstücke Nr. 751 und 752/2, je KG Kamp), hinsichtlich eines Bergahorns widerrufen hat.

Wolfsberg, am 8. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Margot G u t s c h i

### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 671/1, 671/2 und 674/1 der Liegenschaft EZ 214, GB Althofen im Gesamtausmaß von 2,4761 ha und des Grundstückes 112 der Liegenschaft EZ 80, GB Althofen im Ausmaß von 43 m<sup>2</sup> zum Verkehrswert von € 248.040,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-19691/2018, eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 11. Oktober 2018

Für die Grundverkehrskommission  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

### Stadtgemeinde Völkermarkt

#### Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 16. Oktober 2018, Zahl: 031-0/004-2018 XII-1, wurde auf Antrag von Herrn Patrick Krebs und Herrn Robert Krebs, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 19. April 2018, Prot. Nr. 1/2018, Top 13 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 16. August 2018, Zahl: 03-Ro-125-1/24-2018, die raumordnungsgemäße Bewilligung für den Zubau zum bestehenden Wohnhaus, bestehend aus einer überbauten Fläche mit Abstellraum auf Halbgeschossniveau und einem darüber liegenden Geschoss für Wohnzwecke mit Außenstiege und nordseitiger Terrasse, auf dem Grundstück Nr. 36/64 KG 76306 Greuth, nach Maßgabe des Einreichplanes der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg, erteilt.

Völkermarkt, am 16. Oktober 2018

Der Bürgermeister:  
Valentin B l a s c h i t z

**■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN****Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG plant per 31. Dezember 2018 € 25 Mio. an Fremdmitteln besichert durch Haftungen des Landes Kärnten aufzunehmen.

Zur Vergabe gelangen zwei Tranchen. Tranche 1 über € 4,7 Mio. bis 26. April 2019 und Tranche 2 über € 20,3 Mio. bis 2. Jänner 2020.

Interessenten können die Detailunterlage unter [finanzierung@kabeg.at](mailto:finanzierung@kabeg.at) bis 30. November 2018 anfordern.

Angebotsabgabe: bis 5. Dezember 2018, 10.00 Uhr (Einlangen).

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Oktober 2018

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: PHK Sanierung Sanitäranlage UG, 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1 - Sanitärinstallationen; Beschreibung: PHK Sanierung Sanitäranlage UG, 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1 - Sanitärinstallationen; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1 (AT211); Laufzeit bis: 29. Oktober 2018; .L-658517-8a12;

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Oktober 2018

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.